

ENTWURF

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.2014

Aufgrund der §§ 22, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14,16 und 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 128 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein weitestgehend unzerschnittenes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Von Westen nach Norden erstreckt sich ein breiteres, noch im wesentlichen naturnah ausgestattetes und landschaftsprägendes Bachtal mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in einen mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich extensiv als Mähgrünland und Weide genutztes artenreiches Feuch- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen; gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Gräben begleitende Hecken. Im Osten Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen auf Hochmoor. Das bewaldete Bachtal wird im Süden und im Westen von Intensivgrünland und kleineren Ackerflächen umgeben. Noch weiter südlich geht dieses Teilgebiet in extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland über. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten, wie Kleinspecht, Mittelspecht und Hohltaube sowie für die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus und das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner, insbesondere für den Großen Brachvogel, den Kiebitz und den Neuntöter. **Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten.**

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

ENTWURF

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, mesophiler Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe ungleichaltrige Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,
 6. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit,
 7. die Erhaltung kulturhistorischer Landnutzungsformen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb ganzjährig befahrbarer Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgenden Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch.
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,

ENTWURF

10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 20. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildasungsflächen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,

ENTWURF

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neobiota,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- u. Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des NSG befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw. sowie Flurstück 370/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw., in der Karte waagrecht schraffiert) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, bleibt ungenutzt, die Ausbringung von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat hier zu unterbleiben,
 - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1a genannte Mindestabstand von 1 m,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere / ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen, Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt,
 - d) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - e) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

ENTWURF

- f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 16. Juli bis zum 01. März eines jeden Jahres, ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
 - g) ohne Einebnung und Planierung, Abschleppen und Walzen der Grasnarbe bis zum 15. März eines jeden Jahres,
 - h) ohne Ausbringung von Gülle und Garresten auf gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
2. Auf den in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandflächen (Flurstück 5/5, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstück 1/1, Flur 2, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstücke 14/4 und 369/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw.) nur unter Beachtung der oben genannten Vorgaben a), b), d), und f). Eine Mahd ist ab 15. Mai eines jeden Jahres zulässig, Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von c) - g) zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zum natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige und bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

ENTWURF

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass dieses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt war oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

(Stand: 03.12.2014)